

Sitzung vom 3. Juli 1996

2091. Postulat (Erstellung eines Berichtes über die Möglichkeiten der künftigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kanton Zürich und den Nordostschweizerischen Kraftwerken, NOK)

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 15. April 1996 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten, welcher die Möglichkeiten der künftigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Kanton Zürich und den Nordostschweizerischen Kraftwerken aufzeigt. Der Bericht soll insbesondere Aufschluss geben über folgende Fragen:

- Chancen und Risiken der NOK für den Kanton Zürich im Zuge einer Liberalisierung des Strommarktes (z.B. Auflösung Gebietsmonopole, Trennung von Produzenten und Verteilern, Third-Party-Access).
- Chancen und Risiken der NOK für die EKZ in einem liberalisierten Strommarkt.
- Durchsetzbarkeit einer einseitigen Kündigung des Gründungsvertrages durch den Kanton Zürich.
- Durchsetzbarkeit einer Veräusserung bzw. Liquidation der Anteile des Kantons Zürich (inkl. jener der EKZ) an den NOK.
- Möglichkeiten der EKZ, sich in einem liberalisierten Umfeld mit anderen Unternehmen zusammenzuschliessen sowie ausserhalb des Kantonsgebietes tätig zu sein.

Begründung:

Eine Liberalisierung des Strommarktes würde die Position der NOK ändern und deren Verhältnis zum Kanton Zürich sowie zu den EKZ beeinflussen. Die NOK könnten im Zuge einer Liberalisierung aufgespalten werden. Die finanziellen Risiken, die aufgrund der vertraglichen Bindung des Kantons Zürich samt EKZ an die NOK bestehen, sind unbekannt. Was geschieht beispielsweise, wenn die EKZ massiv an Unternehmenswert verlieren? Es wäre überdies unsinnig, wenn die grossen privaten Bezüger sowie die Gemeindewerke sich auf einem liberalisierten Strommarkt frei eindecken dürften, während die EKZ weiterhin vertraglich für ihren Strombezug an die NOK gebunden wären.

In seiner Antwort auf die Anfrage von Püntener-Bugmann und Petri vom 2. März 1992 behauptet der Regierungsrat: «Der Gründungsvertrag ist unbefristet und sieht kein Kündigungsrecht vor.» Dies erscheint uns nicht stichhaltig. Das Fehlen einer Kündigungsklausel muss nicht ein fehlendes Kündigungsrecht implizieren. Der Regierungsrat vergleicht in der zitierten Antwort den Gründungsvertrag mit einem Konkordat. Bei den anderen Konkordaten (z.B. Schulkoordination, Steuern, Heilmittel) ist die einseitige Kündbarkeit festgeschriebene Regel. Die generelle Regel der Kündbarkeit von Konkordaten sollte auch auf jenes übertragbar sein, bei dem die Kündigungsklausel fehlt. Grundsätzlich gibt es keine ewigen Verträge. Die Frage der Kündigungsmöglichkeit des Gründungsvertrages könnte durch ein staatsrechtliches Gutachten geklärt werden. Ohne einseitiges Recht auf Kündigung wäre die Verhandlungsposition eines Kantons in einem Konkordat entscheidend geschwächt. Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Liliane Waldner, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Der NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 ist ein Konkordat, das heisst eine öffentlichrechtliche interkantonale Vereinbarung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Bundesverfassung. Vertragsparteien sind die Kantone Aargau, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich. Die Kantone haben sich damals zu

dieser Art der Zusammenarbeit entschlossen, damit die hohen Investitionskosten für grosse Produktions- und Verteilanlagen sowie die mit Bau und Betrieb verbundenen finanziellen Risiken besser abgestützt werden konnten. Der Gründungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragskantone sowie der NOK. Er ist unbefristet und sieht kein Kündigungsrecht vor. Der Kanton Zürich und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind zu je 18,375% an den NOK beteiligt.

Die NOK haben die Verpflichtung, aber auch das Recht, die neun Kantone mit Strom zu versorgen. Neuen Entwicklungen, die sich im Energiebereich ergaben, konnte unter der Vereinbarung von 1914 stets Rechnung getragen werden. Es darf festgestellt werden, dass sich die durch den NOK-Vertrag hergestellte Ordnung bis heute bewährt hat. Die Sicherheit und die Qualität der Stromversorgung sind von hohem Niveau. Die flächendeckende, langfristige Stromversorgung wird auch in abgelegenen Gebieten gewährleistet und basiert auf der Gleichbehandlung der Kundengruppen.

Seit einiger Zeit ist ein verstärkter Trend zur Globalisierung auch des Elektrizitätsmarktes und zu stärkerer Wettbewerbsorientierung festzustellen. Der Regierungsrat hat sich in der Antwort auf die Interpellation KR-Nr. 98/1996 ausführlich zur zukünftigen Entwicklung auf dem Strommarkt geäußert und darauf hingewiesen, dass je nach dem Grad der Liberalisierung des Strommarktes die Prinzipien der Versorgungspflicht und der Tarifsolidarität zugunsten reiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen überdacht werden müssen. Dazu gehört auch die Anpassung des Verhältnisses der EKZ zu den NOK und den Wiederverkäufern. Am 20. Juni 1996 haben sich die Energieminister der Europäischen Union (EU) auf eine stufenweise Öffnung der Elektrizitätsmärkte bis zum Jahre 2006 geeinigt. Eine entsprechende Richtlinie muss noch vom Europäischen Parlament verabschiedet werden. Wer einen jährlichen Bedarf von mehr als 40 Gigawattstunden (GWh) aufweist, kann künftig seine Lieferanten frei wählen. Nach drei Jahren sinkt die Limite auf 20 und nach drei weiteren Jahren auf 9 GWh. Das bedeutet, dass der europäische Strommarkt zuerst für rund einen Viertel dem freien Wettbewerb freigegeben wird. Dieser Anteil wird sich bis zum Jahr 2006 auf ein Drittel steigern.

Dieser Beschluss wird sich auf die Schweiz auswirken, da unsere Stromversorgung in das Netz der Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie (UCPTE) eingebunden ist. Es wird zu prüfen sein, ob diese einschneidende neue Herausforderung noch durch den NOK-Vertrag gedeckt ist.

Es wäre jedoch falsch, wenn der Kanton Zürich für sich allein Lösungen suchen würde, da alle an den NOK beteiligten Kantone und Kantonswerke sowie die NOK selbst von der Marktöffnung auf dem Stromsektor betroffen sind. Die Antworten auf die Entwicklungen müssen interkantonal zusammen mit den NOK und den Kantonswerken gefunden werden. Die bisherige Ordnung ist an die durch die Liberalisierung entstandenen tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Die Überführung eines Monopols in ein Wettbewerbssystem stellt hohe Ansprüche an die Vertragspartner. Die Rechtsfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen der NOK-Vertrag kündbar und die Aktien veräusserbar sind, spielt eine Nebenrolle und kann deshalb offengelassen werden.

Der im Postulat verlangte Bericht, der sich einseitig auf den Kanton Zürich beschränkt, würde der interkantonalen Zusammenarbeit zuwiderlaufen. Der Herausforderung der Marktöffnung kann mit der Erfüllung des Postulates nicht begegnet werden. Ein Alleingang des Kantons Zürich wäre sogar hinderlich. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi